

Anschluß-Arbeitslosenhilfe wird unbefristet gezahlt, die Anwartschafts-Arbeitslosenhilfe, auch originäre Arbeitslosenhilfe genannt, nur noch für ein Jahr (§ 135 a AFG).⁵⁴

Neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ist eine Beschäftigung bis zu 17 (unter 18) Wochenstunden zulässig; allerdings wird nach § 115 AFG das Nebeneinkommen teilweise angerechnet. Bei niedrigem Bemessungsentgelt für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe kann es zu relativ weitergehenden Anrechnungen kommen als bei höherem Bemessungsentgelt.⁵⁵ Dadurch sind Frauen sicherlich in stärkerem Maße von der Einkom-

54 Geplant ist derzeit der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe.

55 Vgl. Tabelle in Stascheit/Turk, Leitfaden für Arbeitslose, 12. Aufl. 1994, S. 110 ff.

mensanrechnung betroffen als Männer. Soweit das Nebeneinkommen angerechnet wird, wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld und Anwartschafts-Arbeitslosenhilfe nicht verbraucht (§ 110 Satz 1 Nr. 1, § 134 Abs. 4 Satz 1 AFG). Für Frauen kann die Kombination von geringfügiger Beschäftigung und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe günstiger sein, als es die Versicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungen wäre, zumal sie daneben kostenlos in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert sind, in der Rentenversicherung sogar mit einem höheren Wert, als dem Entgelt aus der geringfügigen Beschäftigung entspricht (§§ 166 Nr. 2, 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 71 Abs. 1, 74, 263 Abs. 3 SGB VI); im Krankheitsfall kann sie Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe oder Krankengeld in Höhe dieser Leistungen bekommen, nicht nur Krankengeld aus geringfügigen der Beschäftigung.

Anne Breuer

Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der nichtprofessionellen Pflegekräfte – ein Beitrag zur Aufwertung der familialen Pflegeleistungen oder eine Mogelpackung?

Die Einführung der Pflegeversicherung mit dem SGB XI vom 26.5.94 wurde allseits als überfällige Maßnahme begrüßt und vom Bundesminister für Arbeit und Soziales als Jahrhundertwerk gefeiert. Doch wie so oft liegt der Teufel im Detail und obwohl von Berufsverbänden, Interessenvereinigungen, Alten- und Behindertenverbänden Diskussionsgrundlagen und Gesetzentwürfe teilweise bereits seit mehreren Jahren vorgelegt wurden, ist es nicht gelungen, ein in sich geschlossenes, dem Sozialversicherungssystem angepaßtes Gesetz zu gestalten.

Die Brüche und Widersprüche werden zunehmend sichtbar; es besteht Nachbesserungsbedarf und es folgen bereits erste Änderungsgesetze. Zur Zeit steht die Anpassung der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem SGB XI im Vordergrund. Im Juni 1995 hatte der Bundestag die Verwaltungspraxis der Sozialhilfeträger für rechtswidrig erklärt, die darin bestand, Sozialhilfeempfängern unter Hinweis auf bestehende Leistungen nach dem SGB XI kein Pflegegeld mehr auszuzahlen. Z.B. für behinderte oder alte Menschen, die einen Pflegesatzbedarf haben, der die Pauschalen des Pflegeversicherungsgeldes übersteigt und nach dem Bedarfsdeckungsprinzip des BSHG von den Sozialhilfeträgern geleistet wird, bedeutet dies eine Einbuße an finanziellen und pflegerischen Mitteln. Eine entsprechende Beschlußempfehlung der GRÜNEN (BT Drs.

13/1845) soll die Einhaltung der Besitzstandsgarantie bei einem Wechsel von Leistungen der Sozialhilfe zur Pflegeversicherung garantieren (vgl. zu dieser Problematik Walter Schellhorn, Notwendige Änderungen des BSHG im Zusammenhang mit dem PflegeVG in: Nachrichtendienst des Deutschen Verein 10/1995, S. 393-397).

Abgesehen von diesen offenkundigen Friktionen, die auch anlässlich der 27. Richterwoche des Bundessozialgerichtes moniert wurden, soll im Folgenden die Effektivität der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung der nichtprofessionellen Pflegepersonen im Vordergrund stehen.

Über 50 % der Pflegeleistungen (manche Schätzungen gehen sogar von 80 % aus) für die ca. 1,1 Mio. Pflegebedürftigen, die zu Hause leben, werden von Frauen, nämlich den Töchtern, Müttern, Schwiegertöchtern und Ehefrauen bzw. Lebensgefährtinnen erbracht. Bislang wurden diese Leistungen nicht als Arbeitsleistungen entlohnt, so daß dafür auch keine Anwartschaften in der Rentenversicherung begründet wurden.

Im Zuge der Diskussion über Gleichberechtigung und Emanzipation wurde von Feministinnen immer wieder darauf hingewiesen, daß typischerweise Hausarbeit und Familienpflege unbezahlte Arbeit bleibe. Neben der Entwertung dieser Arbeit in der gesell-

schaftlichen Anerkennung mit den bekannten sozialen und individual-psychologischen Folgen führt dies zu Verzicht auf Einkünfte aus bezahlter Arbeit während der aktiven Erwerbstätigkeit und zum Verlust der Altersabsicherung. Es sei in diesem Zusammenhang an das Schlagwort „Die (Alters)-Armut ist weiblich“ erinnert.

Schon bei der Rentenreform 1992 wurde dieses Thema im Zusammenhang mit der Forderung nach Berücksichtigung von Zeiten der Pflege von Kindern und Pflegebedürftigen in der Rentenversicherung diskutiert. Die Rentenversicherungsträger wendeten sich gegen diese Politik, da sie die Auffassung vertreten, daß die Abschaffung diskriminierender Lebensumstände bzw. Arbeitsmarkt- und Gesellschaftsstrukturen vom Gesetzgeber aus Steuermitteln finanziert werden solle und nicht auf die aktiven Erwerbstätigen und Arbeitgeber abgewälzt werden sollte.

Statt der Einführung von Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeiten sollten besser Infrastrukturen geschaffen werden, die eine Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern zuläßt – wie im übrigen in den meisten anderen europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten auch. Die Etablierung von „versicherungsfremden Leistungen“ belasten die Sozialversicherung, ohne daß die Diskriminierung von Frauen und die Nachteile aus dem Ausschluß vom Arbeitsmarkt wirksam aufgefangen werden könnten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfolgt weiterhin die Linie, unbezahlte Familienarbeit von Frauen zu erhalten und als solidarische, notwendige gesellschaftliche Leistung zu propagieren. Trotzdem sind immer weniger Frauen bereit, die Nachteile unbezahlter Familienarbeit bzw. beruflicher Unterbrechungen hinzunehmen. Als Kompromiß wurde in der Rentenversicherung in § 57 SGB VI die „Berücksichtigungszeit“ eingeführt. Nach dieser Vorschrift war die Zeit der nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen auf Antrag bei einer Pflegeperson eine Berücksichtigungszeit, solange diese erstens wegen der Pflege berechtigt ist, Beiträge in die Rentenversicherung zu zahlen oder die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge zu beantragen (§ 177 SGB VI) und nicht zu dem Kreis der ausdrücklich ausgeschlossenen Personen gehört, wie z.B. nach Deutschland entsandte AusländerInnen, TeilrentenbezieherInnen, Abgeordnete, StaatssekretärInnen oder MinisterInnen. Da diese Antragsmöglichkeit eine Mitgliedschaft in der Rentenversicherung voraussetzt und der Kenntnis der betroffenen Personen bedarf, ist es unwahrscheinlich, daß viele Pflegepersonen von ihrem Antragsrecht Gebrauch gemacht haben.

Dies ist ohnehin Schnee von gestern, da mit Einführung der Pflegeversicherung § 57 SGB VI

geändert wurde. Berücksichtigungszeiten werden nur noch für die Pflege von Kindern auf Antrag gewährt, während für die nicht-professionellen Pflegepersonen eine eigene Anwartschaft begründet wird. Mit dem SGB XI wurde die Versicherungspflicht für Pflegepersonen in § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI eingeführt. Pflegepersonen sind gemäß § 19 SGB XI diejenigen Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Das dürften überwiegend Familienangehörige, Nachbarn, FreundInnen oder ehrenamtliche HelferInnen sein bzw. TeilrentenbezieherInnen oder Teilzeitbeschäftigte, soweit sie nicht über 30 Stunden wöchentlich einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen. BezieherInnen von Altersrente sind grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, weil in der Rentenversicherung das Prinzip gilt, daß die Altersrente nicht mehr über Rentenleistungen aufgebessert werden kann.

Wenn eine solche Pflegeperson eine/n Pflegebedürftigen pflegt, der/die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI hat, so ist nach § 44 SGB XI die Pflegekasse bzw. die private Pflegeversicherung verpflichtet, die rentenversicherungspflichtige Pflegeperson zu melden und die Beiträge zu bezahlen. Bei Beihilfeberechtigten wird ein Teil der Rentenbeiträge von der Beihilfestelle übernommen. Die Beitragshöhe ist in § 166 II SGB VI festgelegt und variiert je nach Pflegestufe und Anzahl der zur Erbringung der Pflege notwendigen Stunden. Zur Zeit beläuft sich der Mindestbeitrag im Westen auf DM 200,70 bis maximal DM 603,11 und im Osten auf mindestens DM 157,07 bis maximal DM 473,09. Der Beitrag steigt mit der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze. Führt man sich nun vor Augen, daß bei nach versicherungsmathematischen Berechnungen, die von einem 30jährigen Erwerbsleben in der Steuerklasse 3 ausgehen z.B. bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. DM 4.000,- eine Jahresrente aus der Sozialversicherung von ca. DM 24.500,-, bei einem Einkommen von monatlich DM 6.300,- eine Jahresrente von ca. DM 35.470,-, bei einem Bruttomonatseinkommen von DM 11.500,- eine Jahresrente von DM 35.900,- erworben wird, fragt man sich, wie gering die Anwartschaft bei Leistungen in der Größenordnung von DM 160,- bis DM 603,- ausfallen. Eine tatsächliche Alterssicherung ist damit schon jetzt nicht zu erreichen, unabhängig von den zu erwartenden Verschlechterungen im Sozialversicherungssystem. Die Beiträge für Pflegepersonen reichen nicht annähernd an die Beiträge einer/s aktiven Erwerbstätigen heran und es ist die Frage berechtigt, ob die Einführung der Rentenversicherungspflicht für Pflegepersonen nicht doch nur ein symbolisches Gesetz darstellt, mit dem versucht wird, der Tendenz

entgegenzuwirken, immer weniger unbezahlte Familienarbeit zu leisten.

Solche Regelungen, die das Ziel der Aufwertung unbezahlter, familialer Pflegeleistungen und der Altersabsicherung angeblich verfolgen, tatsächlich aber in keinster Weise verwirklichen können, führen zu mehr Bürokratie, mehr Kosten ohne Effekt und einer trügerischen Sicherheit bei den Betroffenen. Einer grundsätzlichen Diskussion über die Umgestaltung der sozialen Absicherung angesichts der Bevölkerungsentwicklung und der Verengung des Arbeitsmarktes werden wir, aber insbesondere die Sozialpolitiker nicht durch solche symbolischen, eher schädlichen Regelungen ausweichen können.

Urteil

LAG Schleswig-Holstein, Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag (Nr. 8a der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B – Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung –)
Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

1. Der in Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag enthaltene Begriff „gleiche Arbeit“ umfaßt auch eine Arbeit, die als „gleichwertig“ anerkannt wird.

2. Dem Erscheinungsbild nach ungleiche Arbeiten sind gleichwertig, wenn sie in der Gesamtschau gleich zu gewichtende aktive und passive Anforderungen an die jeweilige Person stellen.

3. Die in einem arbeitsteiligen Prozeß tätigen Schreibkräfte verrichten insofern gleichwertige Tätigkeiten wie die mit inhaltlichen Arbeiten Beschäftigten, als sie gleichermaßen Erschwernissen in den Arbeitsbedingungen – hier: Sicherheitsbestimmungen – unterworfen sind.

4. Zulagen für derartige Erschwernisse sind für Teilzeitkräfte in derselben Höhe wie für Vollzeitbeschäftigte zu zahlen, wenn die zu duldenen Erschwernisse nicht arbeitszeitbezogen sind, sondern die allgemeine Lebensführung betreffen.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 17.11.1992 – 1 Sa 39/92 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt für die Zeit vom 1.10.84 bis 31.3.91 eine Zulage nach Nr. 8a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung) in Höhe von 150 DM monatlich.

Sie war im streitigen Zeitraum halbtags als Schreibkraft beim Flottenkommando in G. beschäftigt und bezog eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe BAT VII. Ihre Arbeitsleistung er-

brachte sie in einer Abteilung des Flottenkommandos, die für die Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung zuständig ist. Sie unterlag deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung.

Den 15 Soldaten der Abteilung, darunter ein Registrator, wird die Zulage bezahlt.

Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 13.6.1980 – VR I 3 – Az. 19-02-08/16 – gab zu dieser gesetzlichen Regelung Durchführungshinweise, in denen es hieß:

„Zulageberechtigt sind Beamte der Bundeswehr und Soldaten, die ständig unmittelbar oder unterstützend in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen. Die Nachrichtengewinnung umfaßt hier folgende Tätigkeiten:

- Erfassung von Rohdaten
- taktische, technische und betriebliche Aufbereitung der Erfassungsergebnisse sowie deren Auswertung,
- Abgabe des Fm/Elo-Aufklärungsergebnisses an die Bedarfsträger im fachlichen, nachrichtendienstlichen und taktischen Bereich,
- fachliche Planung, Steuerung, Instandhaltung von Fm/Elo-Aufklärungsausrüstung, Lehrtätigkeit und Dienstaufsicht.“

Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 1.10.1980 – S II 3 – Az. 18-20-25-01 – bestimmt für die Zeit ab dem 1.1.1980:

„Von diesem Zeitpunkt ab können Angestellte, die in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen, außertariflich die Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang erhalten, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten der Bundeswehr nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes bekommen.“

Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 30.3.1982 – VR I 3 – Az. 19-02-08/16 – hob den Erlaß vom 13.6.1980 – VR I 3 – Az. 19-02-08/16 auf und definierte die Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung nun folgendermaßen:

„Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung‘ ist das Suchen, Aufnehmen und Peilen (Erfassen) elektromagnetischer Ausstrahlungen des Gegners sowie die taktische Deutung dieses Erfassungsergebnisses durch Verarbeitung (Auswertung) mit technischen Mitteln und betrieblichen Verfahren in Fernmelde- und Elektronischen Einheiten/militärischen Dienststellen.

Die verbindlichen Definitionen der Einzelbegriffe ergeben sich aus der ZDv 50/100 und ZDv 2/1 Vs-NfD.“

Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Urteil vom 3.1.1992, auf das zur näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird, abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Tätigkeit der Klägerin setze erst nach der Nachrichtengewinnung ein, indem sie die erfaßten und ausgewerteten Nachrichten mit Hilfe einer Schreibmaschine zu Papier gebracht habe; es handele sich um eine unterstützende Tätigkeit im Bereich der Nachrichtengewinnung, die jedoch nach dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 30.3.1982 nicht (mehr) ausreichend sei, um die Gewährung der Stellenzulage zu rechtfertigen.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist gerechtfertigt, soweit die Klageforderung nicht verjährt ist.